

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 166/70BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Käthe N [REDACTED] geb. Z [REDACTED],
C [REDACTED] ., H [REDACTED] straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
[REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
(Abt. II WG), ● S [REDACTED], B [REDACTED] straße ●,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 15. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 17. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BFG) ergeben.

Die Klägerin beansprucht auf Grund der Änderungen in Art. I Nr. 52 a, b BEG-SchlussG, § 86 Abs. 2, 4 BEG eine Witwenrente. Der Schaden des 1945 hingerichteten Verfolgten im Beruf des Schlossers und des selbständigen Bezirksvertreters einer Bauparkasse wurde durch Bescheid vom 2. Dezember 1959 und gerichtlichen Vergleich vom 8. Juli 1960 über 825 DM Kapitalentschädigung geregelt.

187

- 3 -

Rechtlich zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Klägerin nur unter den Voraussetzungen des § 86 Abs. 2 BEG in Verbindung mit § 82 BEG erstmalig ein Wahlrecht zustehen kann, weil der Verfolgte vor seinem Tode die Voraussetzungen für das Wahlrecht in § 94 BEG nicht erfüllte. Es hat offen gelassen, ob die Zuordnung des Verfolgten zu den unselbständigen Berufen in Bescheid vom 2. Dezember 1959 in diesem Verfahren bindet. Bei der Prüfung nach § 113 Abs. 2 BEG, § 37 der 3. DV-BEG hat es das in selbständiger Erwerbstätigkeit als Bezirksvertreter einer Baupar-kasse erzielte Einkommen unter Annahme eines Unkostenanteils von 20 v.H. auf monatlich 240 RM geschätzt (§ 209 Abs. 1 BEG, § 287 ZPO) und festgestellt, daß die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit mit monatlich 275 RM höher waren, so daß der Klägerin kein Wahlrecht nach § 98 in Verbindung mit §§ 86 Abs. 1, 82 BEG zusteht.

Diese Entscheidung beruht auf einer Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht unterliegt. Rechtsfehler sind dem Berufungsgericht dabei nicht unterlaufen. Der Streit-fall wirft keine Rechtsfragen auf, die einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedürfen.



187

- 4 -

**Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurück-
gewiesen.**

Graf

Henkel

